

So beschäftigen Fahrschulen die Wettbewerbszentrale

Vom fehlerhaften Impressum bis zu einer zu hohen Anzahl an Theoriestunden pro Tag – Fahrschulen geraten immer wieder ins Visier der Wettbewerbszentrale.

TEXT: PETER BREUN-GOERKE

Zunächst einmal: Die Zahl von durch Fahrschulen begangenen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht war im vergangenen Jahr weiter rückläufig – rund 150 Vorgänge waren es insgesamt. Mehr als 90 Prozent der von der Wettbewerbszentrale ausgesprochenen Abmahnungen konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. In zwei Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden. Mehr als 13 Beanstandungen konnten auch ohne förmliche Abmahnung mit einem Hinweis schreiben erledigt werden.

In einem großen Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle ging es um Fragen der Preiswerbung, die bis Ende des vergangenen Jahres durch die Spezialvorschrift des Paragraph 19 Fahrlehrergesetz (FahrLG) geregelt war. Die grundlegenden Inhalte sind auch im neuen, seit 1. Januar geltenden, Paragraph 32 FahrLG erhalten geblieben. So ist Aktionswerbung mit besonderen Angeboten zwar zulässig, häufig wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen das Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. Dies wurde im vergangenen Jahr durch ein Urteil des Landgerichts Aschaffenburg nochmals bestätigt (Aktenzeichen 2 HK O 15/17, F 5 0089/17). Auch eine Beschränkung des Grundbetrages auf den Besuch von 14 Theorieeinheiten beschäftigte Wettbe-

werbszentrale und Richter, die feststellten, dass dies unzulässig ist (Landgericht Berlin, Aktenzeichen 52 O 16/17, F 5 0349/16).

VORSICHT BEI WERBUNG FÜR SIMULATOREN

Immer mehr Fahrschulen nutzen Fahrsimulatoren für ihre Ausbildung. Dies auch in der Werbung deutlich zu machen, ist sinnvoll – aber Vorsicht: Irreführend darf die Werbung nicht sein. Und das ist sie nach Ansicht der Gerichte immer dann, wenn in einer Ankündigung den Fahrschülern eine Kostenersparnis versprochen wird. So hat das Landgericht Bielefeld die Aussage „Die ersten Fahrstunden auf unserem Simulator – spart Geld, macht Spaß und ist

// PROBEFAHRTEN SIND KEINE FAHRTEN, DIE DER AUSBILDUNG DIENEN //

ein toller Einstieg in die Welt des Autofahrens“ als irreführend untersagt (Aktenzeichen 15 O 110/16, F 5 0396/16).

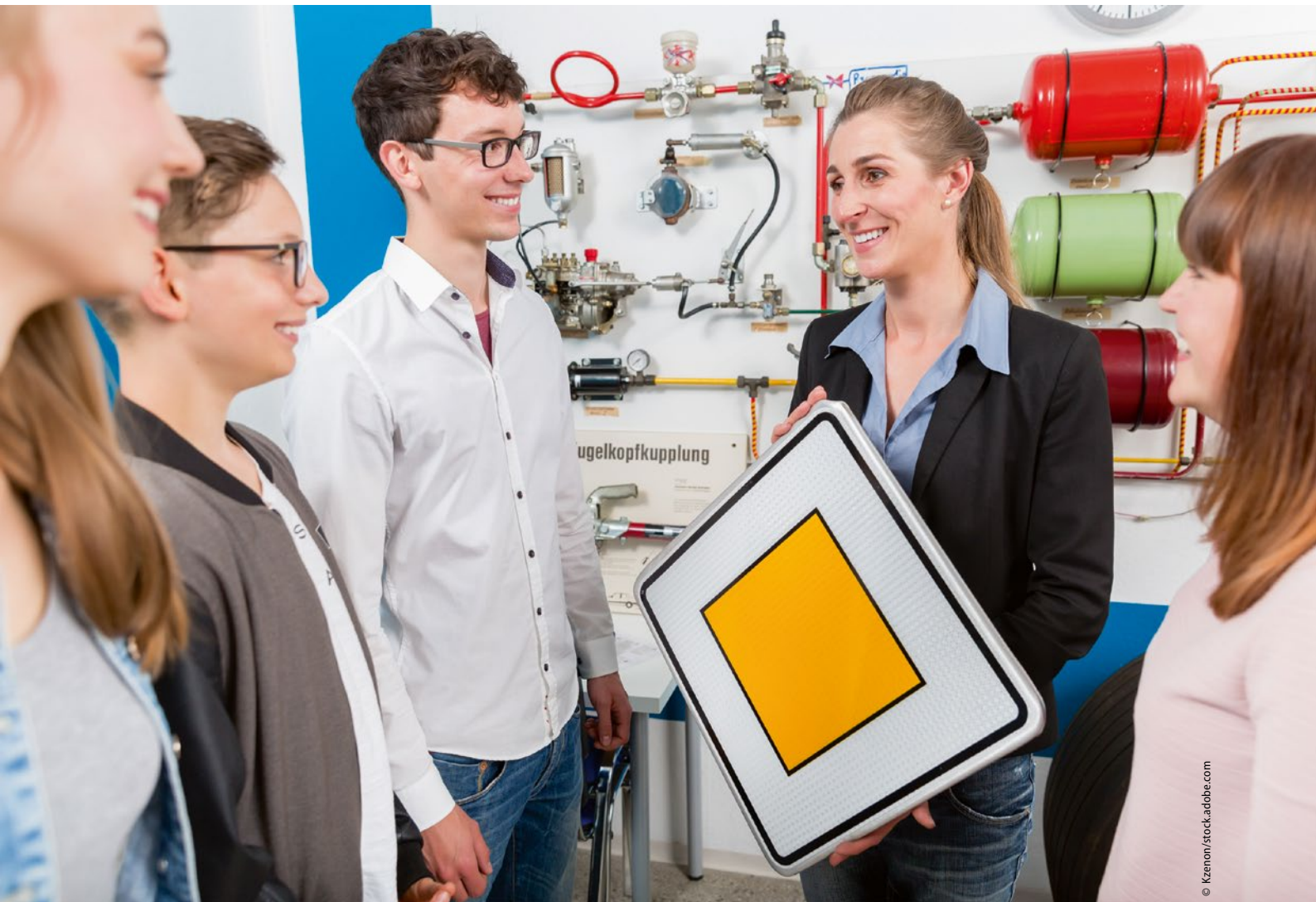
In einem zweiten Fall hat die Wettbewerbszentrale untersagen lassen, für den Einsatz eines Fahrschulsimulators bei der Führerscheinausbildung mit der Aussage zu werben „Unsere Schüler sparen durch den günstigeren Preis der Simulator-Einheiten bis zu 240 Euro pro Kurs“ (Landgericht Gera, Aktenzeichen 11 HK O 57/16, F 5 0167/16). Das Gericht entschied, dass mit

derartigen Ersparnis-Aussagen nicht geworben werden darf, bis es hierzu empirische Erfahrungen im Sinne von gesicherten Daten gibt. Die Frage der Einsparung beziehungsweise deren Höhe hänge insbesondere auch von den persönlichen Fähigkeiten des Fahrschülers ab. Es könne durchaus sein, dass es zu gar keiner Einsparung komme.

KEIN PARDON BEI PROBEFAHRSTUNDEN

Auch das Ankündigen und Durchführen von Probefahrstunden ist nach wie vor immer wieder ein Thema in Fahrschulen. So bewarb ein Fahrschulunternehmer eine Probestunde auf dem Motorrad, „bei der ihr sowohl den Fahrlehrer als auch das Motorrad kennenlernen könnt“. Nach Paragraph 2 Ziffer 15 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) darf am Straßenverkehr ohne Führerschein nur teilnehmen, wer zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen führt. Keine der genannten Voraussetzungen liegt vor, so dass ein Fahrschüler beziehungsweise Interessent, der so eine Probefahrt macht, gegen Paragraph 2 StVG verstößt.

Voraussetzung für eine Ausbildungsfahrt ist das Bestehen eines Ausbildungsvertrages, dessen Endziel der Erwerb der Fahrerlaubnis ist. All dies ist bei Probefahrten nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht Neustadt hatte die Entscheidung, einem Fahrschulunternehmer wegen eines solchen Sachverhaltes die Fahrschülerlaubnis zu entziehen, bereits 2002 bestätigt. Ebenso



Kompaktkurse: Bei mehr als zwei Doppelstunden Theorie am Tag können Fahrschulen Probleme bekommen

hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Unzulässigkeit von Probefahrten bejaht. (Aktenzeichen 11 ZB 09.3237). Der BayVGH stellt in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, dass Probefahrten, die der Ermittlung des Standes der Kenntnisse und Fertigkeiten eines Führerscheininteressenten dienen, keine Fahrten seien, die der Ausbildung dienen. Im aktuellen Fall gab der betroffene Unternehmer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, dass er auf derartige Angebote in Zukunft verzichten wird (Aktenzeichen F 5 0293/17).

FAHRAUSBILDUNG „FALSCH UND GEFÄHRLICH“

Auch ein etwas kurioser Fall hat die Wettbewerbszentrale beschäftigt: Eine Gesell-

schaft, die sich laut ihrer Handelsregister-eintragung mit Verkehrserziehung, insbesondere Straßenverkehrsausbildung sowie Organisation und Verwaltung von Fahrschulen beschäftigt, hatte im Rahmen einer als Anzeige gekennzeichneten Zeitungsveröffentlichung die Eröffnung einer Fahrschule beworben – mit dem Hinweis, dass diese Fahrschule die traditionelle Führerscheinausbildung infrage stelle, weil sie „nicht nur falsch, sondern gefährlich“ sein

**// IM GROSSEN TEIL DER
FÄLLE GING ES UM FRAGEN
DER PREISWERBUNG //**

soll. Hintergrund dieser Ankündigung war das vom Geschäftsführer der GmbH unter dem Titel „Gefahrwahrnehmungs-Ausbildung in der Fahr-Ausbildung“ ersonnene Konzept der Vermittlung von Verhaltensmustern in Gefahrensituationen. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Form der Werbung als pauschal herabsetzend und diskriminierend, weil es tatsächlich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der getroffenen Aussagen im Hinblick auf die Fahrausbildung von Fahrschulen gibt.

Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht Hildesheim an und untersagte die beanstandeten Textpassagen mit dem Hinweis, dass diese herabsetzend und verächtlich machend seien (Aktenzeichen 11 O 24/16, F 5 0264/16). Die mehrfach getroffene

ne Aussage, die Ausbildung anderer Fahrschulen sei lebensgefährlich, sei weder objektivierbar noch zulässig. Das Gericht wies in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass es dem Unternehmen unbenommen sei, die Vorzüge der eigenen Leistungen im Rahmen eines Vergleiches herauszustellen. Eine Verunglimpfung von Mitbewerbern sei jedoch nicht zulässig. Ergänzend wies das Gericht auch darauf hin, dass die pauschalen Aussagen in Bezug auf die „traditionelle Führerscheinausbildung“ ebenfalls unrichtig seien.

**IMMER WIEDER THEMA:
IMPRESSUMSPFLICHT**

Auch im vergangenen Jahr gab es wieder einige Beschwerden darüber, dass ein Impressum in den Internetauftritten von Fahrschulen gar nicht vorhanden oder aber unvollständig war. Es blieb zum Beispiel unklar, wer die Fahrschule betreibt oder auf Facebook fehlte das Impressum ganz. Häufiger Fehler war auch das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde. Zu dieser Angabe sind Fahr-

**// IMPRESSUM: OFT BLEIBT
DORT UNKLAR, WER DIE
FAHRSCHULE BETREIBT //**

schulen nach dem Telemediengesetz verpflichtet.

„ZU VIELE“ THEORIESTUNDEN

Kompaktkurse erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Schon 1983 hat aber das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass ein Ganztagsunterricht, bei dem im Rahmen eines Kompaktkurses der theoretische Unterricht in sieben Doppelstunden an einem Tag (von 8 bis 18 Uhr) abgehalten werden sollte, als unzulässig anzusehen ist. Mit einem solchen Unterricht sei weder eine ausreichende Wiederholung zur Festigung des Gelernten noch die aus verkehrspädagogischer Sicht erforderliche Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in den praktischen Unterricht gewährleistet. Das BVerwG ließ allerdings offen, wann

ein Abgehen von der Regel der Begrenzung des Unterrichtes auf zwei Doppelstunden möglich ist. Die Wettbewerbszentrale hat hier eine klare Auffassung: Zulässige Ausnahme für die Verdichtung des Unterrichtes auf mehr als zwei Doppelstunden am Tag ist auch im Rahmen eines Ferien- oder Kompaktkurses die Erkrankung eines Fahrlehrers mit der Folge der Gefährdung der Erreichung des Kurszieles. Die Ausnahmen müssen sich auf derartige unvorhersehbare Ereignisse beschränken, so die Ansicht der Wettbewerbszentrale.

In einem dazu vor dem Landgericht München I geführten Prozessverfahren hat sich das Gericht dieser Auffassung angeschlossen und dem Fahrschulunternehmer geraten, im Wege des Vergleiches eine Unterlassungserklärung abzugeben, in Zukunft auf die Bewerbung und Durchführung von Kursen, bei denen mehr als zwei Theorieneinheiten am Tag angeboten werden, zu verzichten (F 5 0047/13). Ob es weitere Verfahren geben wird und ob andere Gerichte den Sachverhalt genau so oder anders sehen, bleibt abzuwarten. //



Traditionelle Fahrschulbildung ist „falsch und gefährlich“? Diese Aussage ist herabsetzend

© Gerhard Seybert/stock.adobe.com